



LANDKREIS
WITTENBERG

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Herrn André Saage
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

FD Bauordnung u. Regionalentwicklung

📍 Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
👤 Frau Grauert
Zimmer-Nr.: A 2-14

📞 03491 806-2852
✉ inken.grauert@landkreis-
wittenberg.de
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

🕒 Sprechzeiten

Di 8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Do 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen:
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 06. Juni 2025

*z.B. Micha.
Bitte um Prüfung
und Rücksprache*

Vorbereitung 2. Glasfaserausbauprojekt im Landkreis Wittenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, *Liebes André!*

mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-RL 2.0) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Seit 23.01.2025 können gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 **bis zum 15.09.2025** Anträge zur Förderung von Infrastrukturprojekten zum Gigabitbau über die Onlineplattform des zuständigen Projektträgers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC GmbH WPG) gestellt werden.

Der Landkreis Wittenberg möchte dem Förderaufruf folgen und ein 2. Glasfaserausbauprojekt starten.

Das könnte durch Übertragung der freiwilligen Aufgabe „Umsetzung des geförderten Glasfaserausbaus“ von der Kommune auf den Landkreis im Rahmen einer Zweckvereinbarung und der entsprechenden Gremienentscheidung realisiert werden. Zur Fristwahrung der Antragsstellung sollte die Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung und der entsprechende Stadtratsbeschluss bis Anfang September 2025 vorliegen.

Als Voraussetzung für die Antragstellung hat der Landkreis Wittenberg bereits im Zeitraum vom 01.04.2025 bis zum 06.05.2025 den erforderlichen Branchendialog mit den Telekommunikationsunternehmen geführt.

Im nächsten Schritt wurde am 15.05.2025 ein neues Markterkundungsverfahren des Landkreises Wittenberg in seinen neun Kommunen im Rahmen der o.g. Richtlinie gestartet. Das Markterkundungsverfahren endet am 24.07.2025.

Ich bitte um Rückinformation, ob Ihrerseits Interesse an einer Aufgabenübertragung besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Tylsch

Anlage:

- Entwurf Zweckvereinbarung

**auf Basis der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GKG-LSA)**

schließen

der Landkreis Wittenberg,
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Landrat, Herrn Christian Tylsch,

- nachfolgend Landkreis Wittenberg genannt -

und

die Stadt ...
vertreten durch ...,

- nachfolgend Kommune genannt -

eine

Zweckvereinbarung zur Umsetzung des geförderten Glasfaserausbau

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Wittenberg beabsichtigt, für die Kommune inkl. der Ortsteile durch den eigenwirtschaftlichen und den geförderten Ausbau eine Versorgung mit einem flächendeckenden Glasfasernetz zu erreichen. Basis für dieses Vorhaben bildet ein Markterkundungsverfahren, welches der Landkreis Wittenberg von Mai bis Juli 2025 führt.

(2) Die Kommunen benötigen Glasfasernetze im Sinn der Daseinsvorsorge als Basisinfrastruktur. Solche Hochleistungsnetze dienen den Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung digitaler Produkte im Arbeits- und Alltagsleben (z. B. im Home-Office, bei der Kommunikation, im Hobbybereich und im Austausch mit Behörden). Für Unternehmen sind sie ein essentieller Standortfaktor, denn besonders bei ihnen wachsen die Bedarfe zum Einsatz von digitalen Technologien ständig. Das Vorhandensein einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur verhindert im Sinne eines Haltefaktors das Abwandern von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Gleichzeitig kann sie Menschen zum Zuzug in den Landkreis Wittenberg motivieren und für Unternehmensansiedlungen sorgen. Den Kommunen sichert es Stabilität, eine zufriedene Einwohnerschaft, motivierte Unternehmen, Gewerbesteuerereinnahmen, Wirtschaftswachstum sowie Fachkräfte und neue Arbeitsplätze.

(3) Der Glasfaserausbau hat zum Ziel, in der Kommune ein zukunftsfähiges und leistungsstarkes Gigabitnetz bereitzustellen, von welchem jeder Privathaushalt und alle Unternehmen/ Gewerbetreibenden profitieren.

(4) Neben dem eigenwirtschaftlichen Engagement der Telekommunikationsunternehmen soll dieses Ziel mittels der Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (als Fördergegenstand) durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

§ 2 Zustandekommen

Die Zweckvereinbarung kommt lediglich unter der Bedingung zustande, dass eine 100%ige Finanzierung der Maßnahme erfolgt.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Kommune überträgt dem Landkreis Wittenberg die freiwillige Aufgabe "Umsetzung des geförderten Glasfaserausbau". Der Landkreis Wittenberg beantragt auf Basis dieser Aufgabenübertragung für die Kommune Fördergelder für den Glasfaserausbau auf der Basis der Richtlinie zur Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – vom 31. März 2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025.

§ 4 Inanspruchnahme von Fördergeldern für den Glasfaserausbau

Im Falle der Gewährung von Fördergeldern ist der Landkreis Wittenberg Zuwendungsempfänger. Er handelt gegenüber den Bewilligungsbehörden von Bund und Land und ist für die Projektdurchführung und den Verwendungsnachweis zuständig. Die Kommune stellt dem Landkreis Wittenberg alle für die Realisierung des Vorhabens relevanten Unterlagen zur Verfügung.

§ 5 Haftung und Zinstragung

(1) Die Kommune tritt entsprechend der sie betreffenden Erschließungsgebiete in die sich im Rahmen einer Förderung aus einem (vorläufigen) Zuwendungsbescheid des Bundes/des Landes für den Landkreis Wittenberg ergebende Haftung für den Fall ein, dass der jeweils ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

(2) Die Kommune übernimmt die tatsächlichen Zinsaufwendungen (Kassenkreditzinsen) des Landkreises, die diesem aus der Vorfinanzierung von Fördermitteleinzahlungen im Rahmen des Glasfaserausbau entstanden sind.

§ 6 Haushalt

(1) Der Landkreis Wittenberg veranschlagt die für die Finanzierung des Glasfaserausbau notwendigen Erträge und Aufwendungen in seinem Haushalt.

(2) Die Kommune unterliegt Anordnungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Das Land Sachsen-Anhalt hat aus diesem Grund zugesagt, von der Möglichkeit des Abschnitts 6.9 der Gigabit-RL 2.0 vom 31. März 2023 Gebrauch zu machen und den Eigenanteil der Partner dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

§ 7 Ausbaugevertrag

Zur Realisierung des Glasfaserausbau schließen der Landkreis Wittenberg mit dem jeweils ausgewählten Telekommunikationsunternehmen einen Ausbaugevertrag, der mit den Bewilligungsbehörden und der Bundesnetzagentur abgestimmt ist.

§ 8 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung durch einen oder mehrere Vertragspartner ist ausgeschlossen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung durch außerordentliche Kündigung seitens einer Kommune werden diese und der Landkreis Wittenberg auf eine zügige einvernehmliche Abwicklung hinwirken.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Änderung der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht deren Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe durch alle Beteiligten in Kraft. Sie tritt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, ...

.....

Christian Tylsch
Landrat

...

ENTWURF